



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Allgemeines Fondsgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. August 2018
und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Teilrevision von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. Juni 2026
und rückwirkend zum 31. Dezember 2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand, Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Begriffe	3
II. Organisatorische Bestimmungen	
Art. 4 Buchführung und Prüfung	4
Art. 5 Garantie	4
Art. 6 Annahme von Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Legaten.	4
Art. 7 Treuhänderische Verwaltung	4
Art. 8 Fondsreglement	4
III. Fonds im Sinne dieses Gesetzes	
Art. 9 Zweckbestimmung	5
Art. 10 Mitteläufnung – a) Grundsatz	5
Art. 11 Mitteläufnung – b) Einmalige Einlage	5
Art. 12 Mitteläufnung – c) Wiederkehrende Einlagen	5
Art. 13 Mittelverwendung – a) Zuständigkeit	5
Art. 14 Mittelverwendung – b) Regelmässige Ausgaben	6
IV. Vorfinanzierungen	
Art. 15 Investitionen	6
Art. 16 Verzinsung	6
Art. 17 Auflösung	6
Art. 18 Bildung	6
Art. 19 Mittelverwendung, Auflösung	6
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 20 Inkrafttreten	6
Art. 21 Übergangsbestimmungen	7

Gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie Art. 54 Abs. 4 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Pontresina das nachfolgende Allgemeine Fondsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (BR 710.100) und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen das Fondswesen der Gemeinde Pontresina.

Gegenstand, Zweck

² Findet ein Sachverhalt im übergeordneten Recht oder im vorliegenden Gesetz und in den darauf basierenden Erlassen keine Regelung, kommen die allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung zur Anwendung.

Art. 2

¹ Das Gesetz gilt für alle von der Gemeinde treuhänderisch geführten Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für die von ihr eigenständig errichteten und im Eigenkapital geführten Fonds und Spezialfinanzierungen.

Geltungsbereich

² Es gilt nicht für die nach übergeordnetem Recht einzurichtenden Fonds und Spezialfinanzierungen sowie für solche, die im Fremdkapital zu führen sind.

³ Es findet weiter Anwendung auf Vorfinanzierungen, soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält.

Art. 3

¹ Als Fonds im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Begriffe

- a) Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- b) Spezialfinanzierungen und Fonds im engeren Sinne, die von der Gemeinde eigenständig errichtet wurden und im Eigenkapital geführt werden.

² Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfassen zweckgebundene Mittel, die der Gemeinde aufgrund einer Schenkung oder einer erbrechtlichen Verfügung vermacht wurden oder ihr von Gesetzes wegen zugefallen sind.

³ Eine Spezialfinanzierung bezeichnet einen für die Gemeinde ergebnisneutralen Rechnungsbereich zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, der mittel- bis langfristig vollständig durch eigens erwirtschaftete Mittel finanziert wird.

⁴ Ein Fonds im engeren Sinne umfasst gemeindeeigene und fremde Mittel, die durch Beschluss oder basierend auf einer reglementarischen Grundlage einem besonderen Zweck gewidmet sind. Bestehende Rücklagen und nicht durch übergeordnetes Recht definierte Reserven gelten ebenfalls als Fonds im engeren Sinne.

⁵ Eine Vorfinanzierung ist eine Reserve des Eigenkapitals, welche aufgrund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung zulasten der Erfolgsrechnung für einen bestimmten, eng definierten Investitionszweck gebildet worden ist und dessen Realisierung terminiert oder absehbar ist.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 4

Buchführung und
Prüfung

¹ Fonds und Vorfinanzierungen sind ausnahmslos Bestandteil der Rechnungslegung der Gemeinde Pontresina. Sie bilden Gegenstand der Rechnungsprüfung und unterliegen dem internen Kontrollsystem.

² Ansatz und Bewertung der Fonds richten sich nach den allgemein für die Rechnungslegung massgeblichen Vorschriften.

Art. 5

Garantie

¹ Die Gemeinde Pontresina garantiert innerhalb angemessener Finanzierungsfristen vollumfänglich für die in den Fonds geführten Mittel.

² Auf eine gänzliche oder teilweise Barhinterlegung der Fonds kann verzichtet werden.

³ Schenkungs- oder Legatsbestimmungen, die eine Barhinterlegung, eine Versicherung, Bürgschaften oder Garantien Dritter oder dergleichen erfordern, sind nichtig ebenso wie die Mittelführung ausserhalb des alleinigen Gemeindeverfügungsbereiches.

Art. 6

Annahme von Stif-
tungen ohne ei-
gene Rechtsper-
sönlichkeit und Le-
gaten

¹ Über die Annahme von Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Legaten entscheidet der Gemeindevorstand abschliessend.

² Mit der Annahme gehen die Mittel ins ausschliessliche Eigentum und Verfügungsgewalt der politischen Gemeinde Pontresina über, welche die Zweckbestimmung zu beachten hat.

³ Sind diese an diesem Gesetz widersprechende Bedingungen, Mitspracherechte oder einen Zweck ohne öffentliches Interesse geknüpft, ist die Annahme unzulässig.

⁴ Beträgt die Anfangsdotation weniger als die Aktivierungsschwelle und ist keine konkrete, künftige Mitteläufnung vorgesehen, schlägt der Gemeindevorstand die einmalige Mittelverwendung oder die Zuweisung in einen bestehenden Fonds vor respektive verzichtet auf die Annahme.

Art. 7

Treuhänderische
Verwaltung

¹ Sofern keine übergeordnete gesetzliche Grundlage besteht, führt die Gemeinde keine Fonds im Fremdkapital.

² Fonds gehen grundsätzlich ins ausschliessliche Eigentum und die Verfügungsgewalt der politischen Gemeinde über.

³ Die treuhänderische Führung erfolgt im Sinne der Zweckbestimmung.

III. Fonds im Sinne dieses Gesetzes

Art. 8

Fondsreglement

¹ Für jeden von der Gemeinde eigenständig eingerichteten Fonds ist ein separates Fondsreglement erlassen.

² Die Kompetenz zum Erlass eines Fondsreglements liegt beim Gemeindevorstand sofern er die kreditrechtliche Zuständigkeit besitzt und der Fonds keine Äufnungsautomatismen aus Gemeindemitteln beinhaltet. Ansonsten sind Fondsreglemente von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

³ Das Fondsreglement enthält mindestens Bestimmungen zu Zweck, Mitteläufnung, Mittelverwendung, Verzinsung und Auflösung.

⁴ Bei Spezialfinanzierungen, die von der Gemeinde eigenständig eingerichtet werden, hat die kommunale Gesetzgebung die Inhalte nach Absatz 3 zu regeln.

Art. 9

¹ Der Zweck des Fonds hat im öffentlichen Interesse zu liegen.

Zweckbestimmung

² Er ist angemessen konkret zu formulieren, so dass die Mittelverwendung überprüft werden kann, aber auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen gewährleistet bleibt.

Art. 10

¹ Die Mittelläufnung kann durch eine einmalige und/oder befristete, wiederkehrende Einlagen der Gemeinde sowie durch Verzinsung erfolgen.

Mittelläufnung
a) Grundsatz

² Soweit es sich bei Einlagen gemeindeeigener Mittel nicht um Gewinnverwendungen handelt, sind diese in der Finanz- und Budgetplanung vorzusehen und kreditrechtlich zu genehmigen.

³ Die Zweckbindung von Hauptsteuern ist unzulässig.

Art. 11

¹ Einmalige Einlagen gemeindeeigener Mittel erfolgen unter Berücksichtigung des kommunalen Kreditrechts und der Ausgabenkompetenz.

b) Einmalige
Einlagen

² Einlagen durch Ergebnisverwendung obliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 12

¹ Wiederkehrende Einlagen gemeindeeigener Mittel sind zu befristen und durch die Gemeindeversammlung mindestens alle fünf Jahre zu bewilligen. Unbefristete Einlagen sind unzulässig.

c) Wiederkehrende
Einlagen

² Sieht ein Fondsreglement die wiederkehrende Einlage gemeindeeigener Mittel vor, so ist diese Regelung nur bis zum Erreichen eines Plafonds von maximal CHF 1 Mio. je Fonds wirksam. Die Verzinsung gilt nicht als wiederkehrende Einlage.

³ Die Gemeindeversammlung kann diesen Plafond im Rahmen eines Reglements bis maximal CHF 10 Mio. erhöhen.*

⁴ Sieht die Finanzplanung mittelfristig eine Erhöhung der Steuern und Abgaben oder ein durchschnittliches operatives Defizit vor, werden die wiederkehrenden Einlagen ohne Unterbrechung der Bewilligungsfrist gemäss Absatz 1 ausgesetzt.

Art. 13

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig, über Einzelbeiträge bis CHF 250'000 pro Jahr und Fonds und wiederkehrende Beiträge bis CHF 25'000 pro Jahr und Fonds zu beschliessen.

Mittelverwendung
a) Zuständigkeit

² Die Mittelverwendung aus Fonds gilt nicht als Nachtrags- und Zusatzkredit.

³ Fondsreglemente mit höheren Ausgabenkompetenzen für den Gemeindevorstand oder einer Delegation der Ausgabenkompetenz an eine Kommission sind von der Gemeindeversammlung zu bewilligen. Die Delegation an Dritte ist unzulässig.

b) Regelmässige
Ausgaben

Art. 14

¹ Fondsreglemente dürfen keine zeitlich unbeschränkten regelmässigen Ausgaben vorsehen.

² Beträgt die Frist mehr als drei Jahre, sind die Ausgaben vom Gemeindevorstand unabhängig einer getroffenen Delegation zu genehmigen.

Investitionen

Art. 15

Hat eine Ausgabe Investitionscharakter und wird aus Fondsmitteln finanziert, so ist diese als Desinvestition zwingend Bestandteil der Investitionsrechnung.

Verzinsung

Art. 16

¹ Fondsreglemente können eine Eigenkapitalverzinsung vorsehen.

² Die Verzinsung erfolgt per Jahresabschluss auf den durchschnittlichen Fondsbestand maximal zum kantonalen Satz für die Spezialfinanzierungen oder zu einem tieferen vom Gemeindevorstand jährlich festgesetzten Satz.

³ Die Zinsaufwendung wird durch den dem Fondszweck am nächsten kommenden Rechnungsbereich der ordentlichen Erfolgsrechnung getragen.

Auflösung

Art. 17

¹ Die Auflösung eines Fonds erfolgt stets ins Eigenkapital der politischen Gemeinde. Eine Auflösung zu Gunsten Dritter ist unzulässig.

² Der Gemeindevorstand löst Fonds ohne Mittelverwendung oder Äufnung innerhalb der letzten neun dem Rechnungsjahr vorangegangenen Perioden grundsätzlich auf.

³ Fonds deren Bestand per Ende Rechnungsjahr die Aktivierungsschwelle nicht mehr erreichen und für die kein regelmässige Mittelaufnung vorgesehen ist, sind aufzulösen.

Bildung

Art. 18

¹ Über die Bildung einer Vorfinanzierung für ein bestimmtes und konkretes Investitionsvorhaben entscheidet die Gemeindeversammlung.

² Die organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes über Fonds gelten für Vorfinanzierungen sinngemäss.

Mittelverwendung,
Auflösung

Art. 19

Die Mittelverwendung und die Auflösung einer Vorfinanzierung richten sich nach dem kantonalen Recht.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Das Gesetz tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Teilrevision des Art. 12 Abs. 3 und 4 tritt rückwirkend per 31.12.2025 in Kraft.

Art. 21

¹Die Übertragung per 31. Dezember 2017 bestehender Fonds erfolgt nach Massgabe dieses Gesetzes gemäss Art. 33a der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden.

Übergangsbestimmungen

²Die per 31. Dezember 2017 bestehenden Fondsbestimmungen und Fondsreglemente sind unverzüglich an das kantonale Finanzhaushaltsrecht und dieses Gesetz anzupassen. Bestimmungen, die dem übergeordnetem Recht oder diesem Gesetz widersprechen, sind nicht mehr anwendbar.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

Teilrevision genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026.

Pontresina, 29. Juni 2026

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin